

## Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist ebenso wie alle anderen Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs im Verbundgebiet VRS Mitglied des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg (ZV VRS), der sich zu seiner Aufgabenerfüllung der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH bedient und dessen Alleingesellschafter er ist.

Unternehmensgegenstand der VRS GmbH ist unter anderem die Weiterentwicklung und Fortschreibung des Verbundtarifes einschließlich der Beförderungsbedingungen. Hierunter fällt auch die Einführung des elektronischen Fahrgeldmanagement (EFM), das den Dauer-Kunden die ÖPNV-Nutzung zukünftig dadurch erleichtern soll, dass beim Ein- und Ausstieg automatisch der jeweils günstigste Fahrpreis von einer Chipkarte abgebucht wird und der Kauf eines Fahrscheines entfällt.

## Erläuterungen:

Die kommunalen Verkehrsunternehmen in Deutschland haben sich unter dem Dach des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV) auf den einheitlichen Standard „Kernapplikation“ der vorher unabhängig voneinander entwickelten EFM-Systeme geeinigt. Damit soll erreicht werden, dass ÖPNV-Kunden die Chipkarte ihres Heimatverbundes auch bundesweit benutzen können und die Abrechnung der heimatfernen ÖPNV-Benutzung dann über das EFM-System des Heimatverbundes erfolgen kann.

Mit der Entwicklung und Umsetzung eines solchen bundesweit einsetzbaren EFM-Systems haben die Verkehrsunternehmen und –verbünde die VDV-Kernapplikations GmbH & Co. KG als zentrale Stelle beauftragt.

Nach Auskunft der Geschäftsführung kann die VRS GmbH nur Einfluss auf die weitere Entwicklung dieses EFM-Systems nehmen, wenn sie Mitgesellschafterin der VDV-Kernapplikations GmbH & Co. KG wird. Vorgesehen ist eine Beteiligung mit einem Kommanditanteil von 22,5 T€.

Bei einer Beteiligung der VRS GmbH würde sich die Gesellschafterstruktur der VDV-Kernapplikations GmbH & Co. KG zukünftig wie folgt darstellen:

<b>Gesellschafter</b>	<b>Kommanditanteil in €</b>	<b>Kommanditanteil in %</b>
– Stadtwerke VerkehrsGesellschaft Frankfurt/Main mbH	122,5 T€	13,80
– VDV-Kernapplikations-Verwaltungsgesellschaft mbH	100 T€	11,27
– DB Vertrieb GmbH	100 T€	11,27
– Hamburger Hochbahn AG	100 T€	11,27
– Kölner Verkehrsbetriebe AG (KVB)	100 T€	11,27
– NVBW Baden-Württemberg mbH	100 T€	11,27
– Rhein-Main Verkehrsverbund GmbH	100 T€	11,27
– Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH	50 T€	5,63
– Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH	25 T€	2,82
– Anteilsverwaltungsgesellschaft Dresden GbR	22,5 T€	2,54
– BVG Beteiligungsholding GmbH & Co. KG	22,5 T€	2,54
– Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR)	22,5 T€	2,54
– <b>VRS GmbH</b>	<b>22,5 T€</b>	<b>2,54</b>
Gesamt:	<u>787,5 T€</u>	<u>100,00</u>

Alleingesellschafter der unbegrenzt haftenden Gesellschafterin (= Komplementärin) VDV-Kernapplikations-Verwaltungsgesellschaft mbH ist der VDV e. V., dessen Vorstand auch die Geschäftsführung stellt. In diesem Verein haben sich die meisten kommunalen Verkehrsunternehmen zur Vertretung ihrer Interessen über einen Dachverband zusammengeschlossen.

Gegenstand des Unternehmens VDV-Kernapplikations GmbH & Co. KG ist die Umsetzung und Vermarktung der VDV-Kernapplikation zur Sicherstellung der bundesweiten Anwendbarkeit des elektronischen Fahrgeldmanagement; insbesondere Übernahme und Verwaltung sowie Weiterentwicklung

der Kernapplikation und zugehöriger Standards (u. a. Datenmodelle, Sicherheit, Schnittstellen), Akkreditierung von Systemen und Zertifizierung von Komponenten sowie von Migrations- und Lösungskomponenten von Betreibern, Herausgabe der Kernapplikation und das Sicherheitsmanagement des Gesamtsystems.

/ Weitere Einzelheiten sind dem als **Anhang** beigefügten Gesellschaftsvertrag zu entnehmen.

Nach der vorliegenden Bilanz aus dem Geschäftsjahr 2008 verfügt die Gesellschaft mit einer Quote von 63,3 % über ausreichendes Eigenkapital und hat in den letzten beiden Geschäftsjahren Jahresüberschüsse erwirtschaftet.

Die Entscheidung über eine unmittelbare bzw. mittelbare Beteiligung des Kreises über den Zweckverband VRS und dessen VRS GmbH an der VDV Kernapplikations GmbH & Co. KG obliegt nach § 26 Abs. 1 lit. I) Kreisordnung NRW (KrO NRW) dem Kreistag.

Über die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses im Zuge seiner Sitzung am 09.12.2010 wird mündlich berichtet.

(Landrat)